

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN: WIEDENHOF, PRACKENBACH

FESTSETZUNGEN nach § 9 Baugesetzbuch

1.6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.6.1 Für allgemeines Wohngebiet: WA

1.6.1.1 Dachform Satteldach 25° bis 30° beidseitig gleiche Neigung

Kniestock: Bei nur erdgeschossiger Bauweise Höhe bis 1,20 m zulässig

Sockelhöhe: max 25 cm, ist im Farbton der Fassade auszuführen

Dachgauben: unzulässig

Wandhöhe: Talseits max 6,00 m
(f. Traufe) bei erdgeschossiger Bauweise max. 4,00 m über Urgelände

Änderung des Punktes 1.6.1.1 wie folgt

Dachform: unverändert

Kniestock: Höhe zulässig bis 1,20m

Sockelhöhe: unverändert

Dachgauben: Der Einbau von Dachgauben ist ab einer Dachneigung von 28° zulässig. Je Dachseite dürfen zwei Gauben mit einer max. Ansichtsfläche von je 2,3 qm im Abstand von mind. 1,2 m errichtet werden. Die Anordnung der Gauben muß im inneren bzw. mittleren Drittel der Dachfläche erfolgen. Der Abstand zu First und Traufe muß mind. 1,2 m betragen.

Traufhöhe: Talseitig max. 6,20 m

Begründung: Wünsche der Bauwerber in Hinblick auf ein genehmigungsfreies Verfahren gemäß der neuen Bayerischen Bauordnung.

Viechtach den 14.12.94

Geändert 23.05.1995

Ing./Büro für Bauwesen

Wilhelm Fischl

Dipl.-Ing. (FH)

Telefon 0 99 42 / 10 38

Telefax 0 99 42 / 10 76

Nußberger Str. 33

94234 Viechtach

Entwurfsverfasser: